

## Synopse

### Gesellschaftsvertrag der Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand: 7. August 2023

#### **Aktuelle Fassung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Alle Menschen sind willkommen.

#### **§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

**„Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung“.**

(2) Sie hat ihren Sitz in Reutlingen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

#### **Neue Fassung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Alle Menschen sind willkommen.

#### **§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

**„Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung“.**

(2) Sie hat ihren Sitz in Reutlingen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Personenverkehrsbedienung, insbesondere der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs mit Omnibussen in Reutlingen und in den benachbarten Gemeinden sowie des Gelegenheitsverkehrs.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten, pachten oder verpachten. Die Gesellschaft ist ferner befugt, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, abzuschließen.

## § 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt  
EUR 3.005.647,00  
(i. W. drei Millionen fünftausendsechshundertsiebenundvierzig Euro).
- (2) Am Stammkapital sind beteiligt:
- |  |     |              |
|--|-----|--------------|
| a) die Stadtwerke Reutlingen GmbH<br>mit einem Geschäftsanteil von | EUR | 2.939.178,00 |
| b) die Stadt Pfullingen<br>mit einem Geschäftsanteil von           | EUR | 39.370,00    |
| c) die Gemeinde Eningen u.A.<br>mit einem Geschäftsanteil von      | EUR | 20.452,00    |
| d) die Gemeinde Pliezhausen<br>mit einem Geschäftsanteil von       | EUR | 6.647,00     |

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Personenverkehrsbedienung, insbesondere der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs mit Omnibussen in Reutlingen und in den benachbarten Gemeinden sowie des Gelegenheitsverkehrs.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten, pachten oder verpachten. Die Gesellschaft ist ferner befugt, Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, abzuschließen.

## § 3 Stammkapital ~~und Stammeinlagen~~

- ~~(1)~~ Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt  
~~EUR 3.005.647,00~~ ~~EUR 3.972.000,00~~  
~~(i. W. drei Millionen fünftausendsechshundertsiebenundvierzig Euro).~~ ~~(i.W. drei Millionen neuhundertzweiundsiebzigttausend Euro)~~
- ~~(2)~~ ~~Am Stammkapital sind beteiligt:~~
- |  |                |                         |
|--|----------------|-------------------------|
| <del>a) die Stadtwerke Reutlingen GmbH<br/>mit einem Geschäftsanteil von</del> | <del>EUR</del> | <del>2.939.178,00</del> |
| <del>b) die Stadt Pfullingen<br/>mit einem Geschäftsanteil von</del>           | <del>EUR</del> | <del>39.370,00</del>    |
| <del>c) die Gemeinde Eningen u.A.<br/>mit einem Geschäftsanteil von</del>      | <del>EUR</del> | <del>20.452,00</del>    |
| <del>d) die Gemeinde Pliezhausen<br/>mit einem Geschäftsanteil von</del>       | <del>EUR</del> | <del>6.647,00</del>     |

#### **§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile**

Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils können nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung geteilt, belastet, veräußert oder sonst übertragen werden.

#### **§ 5 Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

#### **Geschäftsführung**

#### **§ 6 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Die grundsätzlichen Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertretern gemeinsam.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch den Geschäftsführer allein vertreten.

#### **§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile**

Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils können nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung geteilt, belastet, veräußert oder sonst übertragen werden.

#### **§ 5 Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

#### **Geschäftsführung**

#### **§ 6 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Die grundsätzlichen Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertretern gemeinsam.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch den Geschäftsführer allein vertreten.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann jedoch einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (3) Die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern bestimmt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
- (4) Alle oder einzelne Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

#### **§ 7 Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu leiten.
- (2) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann jedoch einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (3) Die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern bestimmt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
- (4) Alle oder einzelne Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

#### **§ 7 Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu leiten.
- (2) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.

## Aufsichtsrat

### § 8 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes – soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen – keine Anwendung finden. Er besteht aus 11 Mitgliedern. Der Stadtwerke Reutlingen GmbH stehen sieben Sitze im Aufsichtsrat zu, wovon ein Sitz dem Oberbürgermeister der Stadt Reutlingen zusteht, der dem Aufsichtsrat kraft Amtes angehört. Der Stadt Pfullingen stehen zwei Sitze, den übrigen Gesellschaftern steht jeweils ein Sitz im Aufsichtsrat zu. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungsverhältnisse im Anschluss an jede ordentliche Gemeinderatswahl entsandt.
- (2) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat, zu der Verwaltung der Stadt Reutlingen oder zu der Verwaltung einer der Umlandgemeinden bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, der Verwaltung der Stadt Reutlingen oder der Verwaltung einer der Umlandgemeinden. Für die restliche Amtsdauer ist ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.
- (3) Die Amtsdauer der Aufsichtsräte endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates der Stadt Reutlingen. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder führen ihre Amtsgeschäfte bis zur Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder weiter.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Für die restliche Amtsdauer ist ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist.

## Aufsichtsrat

### § 8 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes – soweit nicht gesetzlich zwingend vorgesehen – keine Anwendung finden. Er besteht aus 11 Mitgliedern. Der Stadtwerke Reutlingen GmbH stehen sieben Sitze im Aufsichtsrat zu, wovon ein Sitz dem Oberbürgermeister der Stadt Reutlingen zusteht, der dem Aufsichtsrat kraft Amtes angehört. ~~Der Stadt Pfullingen stehen zwei Sitze, den übrigen Gesellschaftern steht jeweils ein Sitz im Aufsichtsrat zu.~~ Den Gesellschaftern Stadt Pfullingen, Gemeinde Eningen unter Achalm, Gemeinde Pliezhausen und Gemeinde Walddorfhäslach steht jeweils ein Sitz im Aufsichtsrat zu. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern ~~entsprechend ihrer Beteiligungsverhältnisse~~ im Anschluss an jede ordentliche Gemeinderatswahl entsandt.
- (2) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat, zu der Verwaltung der Stadt Reutlingen oder zu der Verwaltung einer der Umlandgemeinden bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, der Verwaltung der Stadt Reutlingen oder der Verwaltung einer der Umlandgemeinden. Für die restliche Amtsdauer ist ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.
- (3) Die Amtsdauer der Aufsichtsräte endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates der Stadt Reutlingen. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder führen ihre Amtsgeschäfte bis zur Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder weiter.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Für die restliche Amtsdauer ist ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist.

## **§ 9 Vorsitzender des Aufsichtsrates**

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist kraft Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Reutlingen. Er hat vier Stellvertreter, einer der Stellvertreter muss Mitglied des Gemeinderates der Stadt Reutlingen sein.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ abgegeben.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

## **§ 10 Einberufung des Aufsichtsrates**

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrates sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufen, ferner dann, wenn drei Mitglieder oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks beantragen.
- (2) Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, Sitzungsunterlagen sollen in Textform innerhalb einer Woche folgen. In der Einladung wird auch der Sitzungsort bestimmt bzw. die Abhaltung der Sitzung in virtueller Form, etwa durch Telefon- oder Videokonferenz, festgelegt. Zulässig ist auch eine Kombination aus Präsenzveranstaltung und Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern via Telefon oder Videokonferenz. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Einladenden gem. Satz 1, wobei einer Präsenzveranstaltung grundsätzlich der Vorrang eingeräumt werden soll.

## **§ 9 Vorsitzender des Aufsichtsrates**

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist kraft Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Reutlingen. Er hat ~~vier~~ **fünf** Stellvertreter, einer der Stellvertreter muss Mitglied des Gemeinderates der Stadt Reutlingen sein.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ abgegeben.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

## **§ 10 Einberufung des Aufsichtsrates**

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrates sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufen, ferner dann, wenn drei Mitglieder oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks beantragen.
- (2) Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, Sitzungsunterlagen sollen in Textform innerhalb einer Woche folgen. In der Einladung wird auch der Sitzungsort bestimmt bzw. die Abhaltung der Sitzung in virtueller Form, etwa durch Telefon- oder Videokonferenz, festgelegt. Zulässig ist auch eine Kombination aus Präsenzveranstaltung und Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern via Telefon oder Videokonferenz. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Einladenden gem. Satz 1, wobei einer Präsenzveranstaltung grundsätzlich der Vorrang eingeräumt werden soll.

## § 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindliche Mitglieder zur Sitzung geladen sind und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch diejenigen Aufsichtsratsmitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen, soweit in der Einladung eine solche Teilnahmemöglichkeit festgelegt wurde; ihre (fern-)mündlich abgegebenen Stimmen haben sie auf Anforderung unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden in Textform (z.B. per E-Mail, Fax) zu bestätigen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, als Boten verkörperte Stimmabgaben (schriftlich, Telefax, per E-Mail oder entsprechende softwarebasierte Stimmabgabe) zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung einbringen; insoweit gelten auch abwesende Aufsichtsratsmitglieder als anwesend i.S.d. Satz 1.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse können auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche (per Telefon- oder Videokonferenz), schriftliche oder fernschriftliche (per E-Mail oder Telefax) Stimmabgabe gefasst werden, wenn nicht ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder dieser Form der Stimmabgabe innerhalb der für den Eingang der Stimme gesetzten Frist widerspricht. (Fern-)mündlich abgegebene Stimmen sind gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf Anforderung unverzüglich in Textform zu bestätigen. Es ist für den Eingang der Stimme eine Frist von mindestens einer Woche vom Tag der Absendung der Aufforderung an gerechnet festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen. Etwaige Einwendungen gegen das Beschlussergebnis sind von den Aufsichtsratsmitgliedern binnen einer Frist von zwei Wochen geltend zu machen.

## § 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindliche Mitglieder zur Sitzung geladen sind und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch diejenigen Aufsichtsratsmitglieder, die telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen, soweit in der Einladung eine solche Teilnahmemöglichkeit festgelegt wurde; ihre (fern-)mündlich abgegebenen Stimmen haben sie auf Anforderung unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden in Textform (z.B. per E-Mail, Fax) zu bestätigen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, als Boten verkörperte Stimmabgaben (schriftlich, Telefax, per E-Mail oder entsprechende softwarebasierte Stimmabgabe) zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung einbringen; insoweit gelten auch abwesende Aufsichtsratsmitglieder als anwesend i.S.d. Satz 1.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse können auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche (per Telefon- oder Videokonferenz), schriftliche oder fernschriftliche (per E-Mail oder Telefax) Stimmabgabe gefasst werden, wenn nicht ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder dieser Form der Stimmabgabe innerhalb der für den Eingang der Stimme gesetzten Frist widerspricht. (Fern-)mündlich abgegebene Stimmen sind gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf Anforderung unverzüglich in Textform zu bestätigen. Es ist für den Eingang der Stimme eine Frist von mindestens einer Woche vom Tag der Absendung der Aufforderung an gerechnet festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen. Etwaige Einwendungen gegen das Beschlussergebnis sind von den Aufsichtsratsmitgliedern binnen einer Frist von zwei Wochen geltend zu machen.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates unabhängig davon, ob diese in Präsenzsitzungen oder auf sonstige Weise zustande gekommen sind, in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und die Niederschrift zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen:

1. Vorberatung und Beschlussempfehlungen in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegt;
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
3. Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie Bericht an die Gesellschafterversammlung;
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
5. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
6. Festlegung der grundsätzlichen Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer;
7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen;

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates unabhängig davon, ob diese in Präsenzsitzungen oder auf sonstige Weise zustande gekommen sind, in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und die Niederschrift zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen:

1. Vorberatung und Beschlussempfehlungen in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegt;
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
3. Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts sowie Bericht an die Gesellschafterversammlung;
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
5. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
6. Festlegung der grundsätzlichen Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer;
7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen;

8. Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen oder Tätigkeit sonstiger Finanzgeschäfte, sofern diese nicht gegenüber Unternehmen, an denen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist, oder die an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50% beteiligt sind, erfolgen, deren Gegenstandswert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt und sie nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplans sind;
9. Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen, deren Gegenstandswert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplans sind;
10. Zustimmung zur Hingabe von Darlehen, Abgabe sonstiger Finanzierungszusagen oder Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Haftungen jeglicher Art, sofern dies nicht gegenüber Unternehmen, an denen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist, oder die an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50% beteiligt sind, erfolgt und deren Gegenstandswert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt;
11. Zustimmung zur Bestellung von Sicherheiten und zum Erwerb, zur Belastung oder zur Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit deren Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt;
12. Zustimmung zum Abschluss und zur Änderung von Konzessions- und Betriebsführungsverträgen, soweit deren Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt;
13. Zustimmung zur Errichtung neuer und Einstellung bestehender Linien und zur Festsetzung der Verkehrstarife, soweit diese nicht durch Gesetz, Verordnung, Richtlinie oder ähnliche Bestimmungen oder durch den Verkehrsverbund vorgegeben sind;

8. Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen oder Tätigkeit sonstiger Finanzgeschäfte, sofern diese nicht gegenüber Unternehmen, an denen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist, oder die an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50% beteiligt sind, erfolgen, deren Gegenstandswert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt und sie nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplans sind;
9. Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen, deren Gegenstandswert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Wirtschaftsplans sind;
10. Zustimmung zur Hingabe von Darlehen, Abgabe sonstiger Finanzierungszusagen oder Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Haftungen jeglicher Art, sofern dies nicht gegenüber Unternehmen, an denen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist, oder die an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50% beteiligt sind, erfolgt und deren Gegenstandswert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt;
11. Zustimmung zur Bestellung von Sicherheiten und zum Erwerb, zur Belastung oder zur Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit deren Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt;
12. Zustimmung zum Abschluss und zur Änderung von Konzessions- und Betriebsführungsverträgen, soweit deren Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt;
13. Zustimmung zur Errichtung neuer und Einstellung bestehender Linien und zur Festsetzung der Verkehrstarife, soweit diese nicht durch Gesetz, Verordnung, Richtlinie oder ähnliche Bestimmungen oder durch den Verkehrsverbund vorgegeben sind;

14. Abstimmungsverhalten des Geschäftsführers in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist, ausgenommen Gesellschaften ohne aktiven Geschäftsbetrieb;
15. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
16. Zustimmung zu einem Vergleich, zur Stundung, zum Erlass von Forderungen sowie zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt;
17. Zustimmung zur Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen.

### **§ 13 Geheimhaltungspflicht**

Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Hinsichtlich der Aufbewahrung, Herausgabe und Vernichtung von Unterlagen sind insbesondere die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nach Beendigung des Amtes fort. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Dritten gegenüber Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie über den Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und –beschlüssen zu machen, so hat es dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher hierüber zu berichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.

14. Abstimmungsverhalten des Geschäftsführers in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist, ausgenommen Gesellschaften ohne aktiven Geschäftsbetrieb;
15. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
16. Zustimmung zu einem Vergleich, zur Stundung, zum Erlass von Forderungen sowie zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigt;
17. Zustimmung zur Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen.

### **§ 13 Geheimhaltungspflicht**

Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Hinsichtlich der Aufbewahrung, Herausgabe und Vernichtung von Unterlagen sind insbesondere die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nach Beendigung des Amtes fort. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Dritten gegenüber Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie über den Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und –beschlüssen zu machen, so hat es dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher hierüber zu berichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.

## **Gesellschafterversammlung**

### **§ 14 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
  1. Änderung des Gesellschaftsvertrags;
  2. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
  3. Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Deckung des Bilanzverlustes;
  4. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
  5. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder;
  6. Abschluss und Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  7. Zustimmung zur Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen;

## **Gesellschafterversammlung**

### **§ 14 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
  1. Änderung des Gesellschaftsvertrags;
  2. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
  3. Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Deckung des Bilanzverlustes;
  4. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
  5. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder;
  6. Abschluss und Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  7. Zustimmung zur Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen;

8. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist, jedenfalls soweit die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist oder sein soll, ausgenommen Gesellschaften ohne aktiven Geschäftsbetrieb, an denen die Gesellschaft 100 % der Anteile hält;
  9. Ausweitung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, an dem die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist und das zuvor keinen aktiven Geschäftsbetrieb unterhielt;
  10. Bestellung des Abschlussprüfers;
  11. Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in der Versammlung festgestellt. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Einverständniserklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen schriftlich oder in Textform, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn (nur) einzelne Gesellschafter an Gesellschafterversammlungen telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen und ihre Stimme auf diesem Wege abgeben möchten. (Fern-)mündlich abgegebene Stimmen sind auf Anforderung unverzüglich in Textform gegenüber dem Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter zu bestätigen. Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter außerdem auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen oder seine Stimme vorab in Textform übermitteln.

8. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist, jedenfalls soweit die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist oder sein soll, ausgenommen Gesellschaften ohne aktiven Geschäftsbetrieb, an denen die Gesellschaft 100 % der Anteile hält;
  9. Ausweitung der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, an dem die Gesellschaft mit mehr als 25 % beteiligt ist und das zuvor keinen aktiven Geschäftsbetrieb unterhielt;
  10. Bestellung des Abschlussprüfers;
  11. Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in der Versammlung festgestellt. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Einverständniserklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen schriftlich oder in Textform, telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. Entsprechendes gilt, wenn (nur) einzelne Gesellschafter an Gesellschafterversammlungen telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen und ihre Stimme auf diesem Wege abgeben möchten. (Fern-)mündlich abgegebene Stimmen sind auf Anforderung unverzüglich in Textform gegenüber dem Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter zu bestätigen. Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter außerdem auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen oder seine Stimme vorab in Textform übermitteln.

- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Übersendung der Tagesordnung mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung des Schreibens, einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Formalitäten abgesehen werden. Das Erfordernis des eingeschriebenen Briefes wird auch durch Einwurf-Einschreiben oder Kurier-Zustellung erfüllt. In der Einladung ist auch anzugeben, ob eine telefonische oder virtuelle Teilnahme einzelner Gesellschafter per Telefon- oder Videozuschaltung bzw. -konferenz zugelassen wird oder ob die Gesellschafterversammlung insgesamt telefonisch oder virtuell stattfinden soll; die Entscheidung hierüber obliegt dem Einladenden.
- (5) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben.
- (7) Die unter Abs. 2 Ziffern 1 und 11 aufgeführten Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von mehr als 75 % gefasst.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in einem von ihm zu unterzeichnenden Feststellungsprotokoll schriftlich festgestellt. Eine Abschrift des Feststellungsprotokolls ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.

- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Übersendung der Tagesordnung mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung des Schreibens, einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Formalitäten abgesehen werden. Das Erfordernis des eingeschriebenen Briefes wird auch durch Einwurf-Einschreiben oder Kurier-Zustellung erfüllt. In der Einladung ist auch anzugeben, ob eine telefonische oder virtuelle Teilnahme einzelner Gesellschafter per Telefon- oder Videozuschaltung bzw. -konferenz zugelassen wird oder ob die Gesellschafterversammlung insgesamt telefonisch oder virtuell stattfinden soll; die Entscheidung hierüber obliegt dem Einladenden.
- (5) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben.
- (7) Die unter Abs. 2 Ziffern 1 und 11 aufgeführten Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von mehr als 75 % gefasst.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in einem von ihm zu unterzeichnenden Feststellungsprotokoll schriftlich festgestellt. Eine Abschrift des Feststellungsprotokolls ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.

## Rechnungslegung, Bekanntmachung

### § 15 Rechnungslegung, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (Pflichtprüfungsbestimmungen) zu prüfen und nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder der Behandlung des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat und der Stadt Reutlingen vorzulegen.

## Rechnungslegung, Bekanntmachung

### § 15 Rechnungslegung, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (Pflichtprüfungsbestimmungen) zu prüfen und nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder der Behandlung des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat und der Stadt Reutlingen vorzulegen.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden gleichzeitig mit der ortsüblichen Bekanntgabe bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses auf der Internetseite der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens oder einer beteiligten Gemeinde öffentlich zugänglich gemacht und in der Bekanntgabe wird hierauf unter Angabe der genauen Internetadresse hingewiesen, soweit keine Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts auf der Internetseite des Bundesanzeigers erfolgt.

## **§ 16 Prüfung nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz, Informationsrecht**

Unter Beachtung kommunalrechtlicher Grundsätze in Verbindung mit §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes hat die Gesellschaft

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetragsdarzustellen;
3. den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern zu übersenden;
4. dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reutlingen sowie der überörtlichen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse für die Prüfung der Betätigung der Stadt Reutlingen bei der Gesellschaft einzuräumen;
5. der Gemeindeprüfungsanstalt das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft gem. § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) einzuräumen;

## **§ 16 Prüfung nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz, Informationsrecht**

Unter Beachtung kommunalrechtlicher Grundsätze in Verbindung mit §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes hat die Gesellschaft

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetragsdarzustellen;
3. den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern zu übersenden;
4. dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reutlingen sowie der überörtlichen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse für die Prüfung der Betätigung der Stadt Reutlingen bei der Gesellschaft einzuräumen;
5. der Gemeindeprüfungsanstalt das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft gem. § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) einzuräumen;

6. der Stadt Reutlingen die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 95a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Reutlingen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

## § 17 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsgesetzes einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Vermögensplan, dem Erfolgsplan und der Stellenübersicht. Ferner ist eine 5-jährige Finanzplanung entsprechend der eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften zu erstellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Stadt Reutlingen zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich das prognostizierte Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder wenn sich die prognostizierten Ausgaben und Einnahmen des Vermögensplans erheblich verschlechtern werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführung hat halbjährlich dem Aufsichtsrat über den Stand der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge in der Gesellschaft zu berichten.

6. der Stadt Reutlingen die für die Aufstellung des **Gesamtabschlusses erweiterten Beteiligungsberichtes** nach § 95a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Reutlingen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

## § 17 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsgesetzes einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus ~~dem Vermögensplan~~, dem Erfolgsplan, **dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm** und der Stellenübersicht. Ferner ist eine 5-jährige Finanzplanung entsprechend der eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften zu erstellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Stadt Reutlingen zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich das prognostizierte Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder wenn sich die prognostizierten Ausgaben und Einnahmen des Vermögensplans erheblich verschlechtern werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführung hat halbjährlich dem Aufsichtsrat über den Stand der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge in der Gesellschaft zu berichten.

## **Vergabe von Aufträgen**

### **§ 18 Vergabe von Aufträgen**

Die Gesellschaft ist bei der Vergabe von Aufträgen an die Vorschrift des § 106b GemO in der jeweils geltenden Fassung gebunden.

## **Chancengleichheit**

### **§ 19 Chancengleichheit**

Die Vorschriften des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrags im Übrigen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag eine an sich notwendige Bestimmung nicht enthält. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke den Gesellschaftsvertrag so zu ändern, dass der mit der ursprünglichen Vertragsfassung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

## **Vergabe von Aufträgen**

### **§ 18 Vergabe von Aufträgen**

Die Gesellschaft ist bei der Vergabe von Aufträgen an die Vorschrift des § 106b GemO in der jeweils geltenden Fassung gebunden.

## **Chancengleichheit**

### **§ 19 Chancengleichheit**

Die Vorschriften des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrags im Übrigen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag eine an sich notwendige Bestimmung nicht enthält. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke den Gesellschaftsvertrag so zu ändern, dass der mit der ursprünglichen Vertragsfassung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

## § 21 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit das Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung zwingend vorschreibt, im elektronischen Bundesanzeiger.

Notarieller Vertrag vom 11. Juli 1969  
in der Fassung vom 18.10.1974  
und Änderung vom 29.09.1976  
und Änderung vom 11.11.1980  
und Änderungen vom 27.06.2016  
und Änderungen vom 15.10.2021 (§§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20)  
und Änderung vom 15.10.2021 (§ 22)  
und Änderungen vom 06.12.2021 (§§ 2, 3, 6, 9,10, 11, 13, 17, 22)  
und vollständige Neufassung vom 20.11.2023  
mit Änderungen vom 08.12.2023 (im Dokument im Handelsregister fehlend  
jedoch im Handelsregisterausdruck vorhanden)

## § 21 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit das Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung zwingend vorschreibt, im elektronischen Bundesanzeiger.

Notarieller Vertrag vom 11. Juli 1969  
in der Fassung vom 18.10.1974  
und Änderung vom 29.09.1976  
und Änderung vom 11.11.1980  
und Änderungen vom 27.06.2016  
und Änderungen vom 15.10.2021 (§§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20)  
und Änderung vom 15.10.2021 (§ 22)  
und Änderungen vom 06.12.2021 (§§ 2, 3, 6, 9,10, 11, 13, 17, 22)  
und vollständige Neufassung vom 20.11.2023  
mit Änderungen vom 08.12.2023 (im Dokument im Handelsregister fehlend  
jedoch im Handelsregisterausdruck vorhanden)  
und Änderungen vom xx.xx.2025